

pflichtet ist, eine Sünde anzuklagen, dann hat auch der Beichtvater kein Recht zu fragen.“ Eine solche Folgerung könnte nur gezogen werden, wenn es sicher wäre, daß die Beichtenden über den in Diskussion stehenden Entschuldigungsgrund ebenso unterrichtet wären wie die Beichtväter. Wie oben bemerkt, ist aber dies ein seltener Ausnahmefall. Bei derartigen Gelegenheiten wird der erfahrene Confessarius auch viel früher an andere Ursachen denken, wegen derer diese Fehler beim Bekenntnis ausgelassen werden, an die heute sich mehrende Fehlwertung dieser Sünde und unrechte Entschuldigung und Abschwächung der Verantwortlichkeit derselben mit Hinweisen auf die sozialen und wirtschaftlichen Hemmungen. Also bleibt für unseren Kasus die allgemeine Fragepflicht, die sich ja niemals darauf bezieht, was ein Pönitent möglicherweise alles gesündigt haben könnte, sondern begründet ist in der verantwortlichen Obsorge des Confessarius um pflichtgemäße Integrität und Disposition, vollinhaltlich bestehen. Ob sie im Einzelfalle Erfüllung heischt, darüber kann nur der Beichtvater entscheiden. Daran ändert auch die Bemerkung nichts: „Dem Pönitenten ist es nicht verboten, die Sünde zu beichten“, denn die damit nicht preisgegebene Freiheit kann nicht willkürlich eingeschränkt oder aufgehoben werden. Darüber werden sich auch die Meinungen der Konferenzteilnehmer einig sein.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner.

(Krankenkommunion.) Priester Nikolaus wird gebeten, dem seit mehreren Jahren an einer unheilbaren Krankheit darniederliegenden Titus wieder einmal die Krankenkommunion zu bringen. Der Priester kommt mit dem Allerheiligsten in die Wohnung des Kranken und hört zunächst dessen Beicht. In der Beicht nun erzählt der Kranke, daß er diesen Morgen schon etwas Wein genossen habe. Der Priester sucht nun den Kranken zu veranlassen, er solle nach Abschluß der Beichte vor seinen Angehörigen, die nach der Beichte wieder in das Krankenzimmer kommen, erklären, er würde heute nicht kommunizieren, weil er nämlich nicht mehr nüchtern sei. Als dies aber der Priester Nikolaus dem kranken Titus beibringen will, merkt er, daß der kranke Titus, der etwas schwer von Begriffen ist, die Sache nicht erfaßt und wahrscheinlich nicht, oder nicht richtig sagen wird. In seiner Not denkt Nikolaus an can. 858, § 2. Mit Rücksicht auf diesen Kanon glaubt Nikolaus dem Titus für diesen Fall die heilige Kommunion erlauben zu können, wenn auch Titus leicht nüchtern hätte bleiben können. Titus hatte nämlich behauptet, nicht gewußt zu haben, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Auf dem Heimwege überlegt Nikolaus den Fall noch einmal und meint, ob

man im gegebenen Falle nicht auch ohne Berufung auf den angeführten Kanon die heilige Kommunion erlauben könne, weil der von den Moralisten vorgeschlagene Weg, nämlich vor den Angehörigen die heilige Kommunion abzusagen, bei der geistigen Verfassung des Kranken höchstwahrscheinlich doch nicht zum Ziele führt und eine andere Möglichkeit, ohne Verletzung des Sigills die heilige Kommunion hintanzuhalten, nicht ersichtlich ist.

Der can. 858, § 2, bestimmt: „*Infirmi tamen qui iam a mense decumbunt sine certa spe ut cito convalescant, de prudenti confessarii consilio sanctissimam Eucharistiam sumere possunt semel aut bis in hebdomada, etsi aliquam medicinam vel aliquid per modum potus antea sumpserint.*“

Vergleichen wir die Bedingungen, unter welchen das Kirchenrecht von der Einhaltung des Nüchternheitsgebotes absieht und die heilige Kommunion den Kranken zum Empfange reichen will, auch wenn (*etsi*) sie Medizin oder einen anderen Trunk genommen haben, mit den Verhältnissen, wie sie der Priester Nikolaus antrifft, so ergibt sich eine völlige Gleichheit. Nur das „*prudens consilium*“ des Beichtvaters bewegt sich in einer anderen Linie, dahin nämlich, daß dieser den Kranken veranlassen will, vor den Angehörigen die Kommunion selbst abzusagen. Dies gelingt allerdings nicht, weil Titus „etwas schwer von Begriffen ist“ und überdies behauptet, er hätte nicht gewußt, daß man vor der heiligen Kommunion nüchtern sein müsse. Ob diese Äußerung dahin zu verstehen sei, daß Titus selbst wegen seiner Krankheit nicht nüchtern kommunizieren müsse, oder ob die Meinung allgemein gelte, ist nicht ganz sicher feststellbar. Auf jeden Fall spielt sie für die Lösung des Kasus keine Rolle, weil für Titus durch can. 858, § 2, die Spendung der heiligen Eucharistie, „*etsi aliquid per modum potus antea sumpserit*“, ermöglicht ist. Der Priester Nikolaus scheint aber weniger an die einfache Anwendung des Kanons, der doch gegeben ist zur Erleichterung des Kommunionempfanges für Kranke, gedacht zu haben, als darauf, „in seiner Not“ einen Ausweg zu finden. Diese Not aber bestand, wie die Überlegungen auf dem Heimweg zeigen, in der Sorge darum, wie den Angehörigen begreiflich gemacht werden könne, daß der Kranke nicht kommuniziere „ohne Verletzung des Beichtsigills“. So denkt Nikolaus auch auf can. 858 als einen Ausweg und vergißt wohl dabei, daß diese Bestimmung des Kirchenrechtes nicht als eine Anleitung aufgefaßt werden kann, kraft derer ein Priester den Kommunionempfang „erlauben“ kann, sondern eine Bestimmung ist, laut welcher die heilige Kommunion an Kranke gespendet werden kann, auch wenn sie nicht mehr nüchtern sind, eine Bestimmung, die auch dem betreffenden kranken Gläubigen unter

genannten Voraussetzungen Anspruch auf die Spendung gewährt. Auch das im Wortlaut des Kanon erwähnte „*de prudenti consilio confessarii*“ ist nicht einfachhin als „Erlaubnis“ zu übersetzen. Wenn der Beichtvater nicht aus einem anderen Grunde den Kommunionempfang fernhalten zu müssen glaubt und die Erfordernisse des can. 858 als gegeben betrachtet, was in unserem Falle leicht feststellbar ist, dann braucht er sich keine Sorge mehr machen, seine „Erlaubnis“ zu verantworten. Ob der besagte Titus hätte nüchtern bleiben können oder nicht, ändert an der Lage nichts, denn das Kirchenrecht erwähnt von einer solchen Möglichkeit nichts und zählt auch die Unmöglichkeit, nüchtern zu bleiben, nicht bei den Erfordernissen auf, auch nicht in einer Formulierung wie z. B.: „*si ieiunium sine incommodo servari nequit*“ oder dergleichen. Hätte Nikolaus den Kanon des Kirchenrechtes für den vorliegenden Fall angewandt, wozu er sicher berechtigt gewesen wäre, dann hätte er für seine Handlungsweise, die ja schließlich auf dasselbe hinauskam, nachher nicht Überlegungen anzustellen gebraucht, bei denen er das Kirchenrecht als Notbehelf herbeizog, weil — wie er meint — der Rat der Moraltheologen in praxi ausgelassen hat. Übrigens bin ich der Meinung, daß jeder Moraltheologe can. 858 in Erinnerung gebracht hätte, anstatt dem kranken, in Begriffen schwerfälligen Titus den Rat zu geben, selbst den Umstehenden zu eröffnen, daß er nicht mehr nüchtern sei. Wenn schon eine Sorge um die Wahrung des Beichtsiegels und ein Zweifel über die *Materia sigilli* Nikolaus belastete, so hätte er ja schließlich die Sache einfacher erledigen können, indem er die Angehörigen gefragt hätte, ob der Kranke schon etwas zu sich genommen habe. Jedenfalls aber wäre es unklug und auch unrichtig gewesen, dem kranken Titus deshalb die heilige Kommunion vorzuenthalten, namentlich dann, wenn ein nochmaliges Kommen zu diesem Zwecke eine Unannehmlichkeit verursacht hätte.

Schwaz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner.

Verschiedene Eherechtsfragen.

I.

(Das Schicksal einer Zivilehe.) Die Katholiken Fritz und Agnes, österreichische Staatsangehörige, schlossen am 4. Oktober 1906 in Mannheim in Baden lediglich eine standesamtliche Ehe. Nach dem internationalen Rechte wird diese Ehe staatlich auch in anderen Staaten anerkannt. Nach Österreich zurückgekehrt, wollten die Zivileheleute eine staatliche Lösung ihrer Ehe erwirken. Sie wurden aber auf Grund des § 111, a. b. G.-B., abgewiesen (staatliche Untrennbarkeit der Ehe, wenn wenigstens ein Teil bei Eingehung der Ehe katholisch ist). Nach Rechtskraft des österreichischen Konkordates (1. Mai 1934) versuchten sie